

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern
Mailadresse:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 27. Januar 2026

Stellungnahme zum Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2025 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme unter Einhaltung der Frist bis am 6. Februar 2026 wahr.

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Bemerkung

SwissAccounting anerkennt die Notwendigkeit, internationale Mindeststandards im Bereich der Steuertransparenz zeit- und inhaltsgleich umzusetzen. Dies ist zentral für die internationale Glaubwürdigkeit der Schweiz, für die Rechtssicherheit der betroffenen Akteure sowie für die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanz- und Wirtschaftsstandorts.

2. Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten

Die Übernahme der revidierten OECD-Vorgaben in das bilaterale Abkommen mit der EU wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass:

- Auslegungsfragen geklärt und bestehende Regelungen präzisiert werden;
- neue Entwicklungen, insbesondere im Bereich digitaler Finanzinstrumente und E-Geld-Produkte, berücksichtigt werden;
- Doppelmeldungen im Zusammenspiel mit dem neuen Melderahmen für Kryptowerte möglichst vermieden werden.

Die Übernahme der neuen Ausnahmeregelungen, namentlich für bestimmte E-Geld- und Kapitaleinzahlungskonten sowie für qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger mit Sitz in der Schweiz, erscheint sachgerecht. Sie trägt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung und verhindert unnötige administrative Belastungen bei geringem Missbrauchsrisiko.

3. Amtshilfe bei der Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen

Die neu vorgesehenen Bestimmungen zur Amtshilfe bei der Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen stellen einen substanziellen Erweiterungsschritt des bisherigen Abkommens dar. Wir nehmen zur Kenntnis, dass diese Regelungen auf ausdrückliches Verlangen der EU in die Verhandlungen eingebracht wurden und in engem Zusammenhang mit dem Weiterbestand von Artikel 9 des Abkommens (Quellensteuerbefreiung für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen) stehen.

Positiv zu würdigen ist, dass:

- der Anwendungsbereich der Beitreibungsamtshilfe auf die Mehrwertsteuer beschränkt bleibt;
- Schwellenwerte und Kostenregelungen vorgesehen sind, um die Anzahl der Fälle und den administrativen Aufwand zu begrenzen;
- keine vorläufige Anwendung dieser Bestimmungen vorgesehen ist, sodass eine sorgfältige nationale Umsetzung möglich bleibt.

Gleichzeitig erachten wir es als wichtig, dass die praktische Anwendung dieser Amtshilfe eng begleitet und nach Inkrafttreten kritisch evaluiert wird, insbesondere im Hinblick auf Verhältnismässigkeit, Verwaltungsaufwand und Rechtsschutz der betroffenen Personen.

4. Datenschutz

Die Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen im Abkommen ist angesichts der Weiterentwicklung des schweizerischen und europäischen Datenschutzrechts sachlich geboten. Die explizite Bezugnahme auf das revidierte Datenschutzgesetz der Schweiz sowie auf die Datenschutz-Grundverordnung der EU schafft Transparenz und Rechtssicherheit. Wir begrüssen, dass das bestehende angemessene Datenschutzniveau der Schweiz ausdrücklich bestätigt wird.

5. Fazit

Zusammenfassend unterstützen wir die Zielsetzung des Änderungsprotokolls, die internationale Steuertransparenz sicherzustellen und gleichzeitig den bilateralen Rahmen mit der EU zu stabilisieren. Die Vorlage stellt insgesamt einen tragfähigen Kompromiss zwischen internationalen Verpflichtungen, wirtschaftlichen Interessen und staatlicher Souveränität dar.

Wir regen an, die Auswirkungen der neuen Regelungen – insbesondere im Bereich der Beitreibungsamtshilfe – nach einer angemessenen Anwendungsphase systematisch zu überprüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. em. Dr. Dieter Pfaff
Präsident SwissAccounting
emeritierter Professor für Accounting
der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin SwissAccounting
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling